

**1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit sie durch POLYSCIENCE AG bestätigt sind. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

**2. Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung**

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Soweit nicht anders verabredet, liefert POLYSCIENCE AG die Produkte in der Standardausführung, Software in ihrer maschinell lesbaren Form nach der gültigen Version im Zeitpunkt der Lieferung.

Werden die bestellten Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden hergestellt, ist der zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsbeschrieb für die Lieferung verbindlich; darin ist festgelegt, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.

Uns erteilte Aufträge führen erst dann zum Vertragsabschluss, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind, oder wenn wir mit der Vertragsausführung oder mit Lieferungen begonnen haben.

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, können wir vom Vertrag zurücktreten, unabhängig von Fälligkeiten, und die sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der bereits gelieferten Ware verlangen.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. POLYSCIENCE AG ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz von POLYSCIENCE AG oder ihres Herstellers.

**Rücktritt/Vertragsaufhebung**

Möchte der Besteller einen bereits von uns bestätigten Auftrag stornieren, so ist das nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung möglich. In diesem Falle behalten wir uns eine Entschädigung für schon entstandene Kosten vor.

**3. Software, Know-How, Eigentumsrecht an Dokumentation**

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei POLYSCIENCE AG oder seinen Lizenzgebern und/oder Lieferanten, auch wenn der Kunde Softwareprogramme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden benötigt die schriftliche Zustimmung von POLYSCIENCE AG.

Der Kunde darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine grössere Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke benötigt die ausdrückliche Zustimmung von POLYSCIENCE AG.

Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtevermerke wie auf dem Original anzubringen.

Bei Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor.

**4. Dokumentation**

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benützerdokumentation in der üblichen Ausführung des Herstellers der Ware. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen darf POLYSCIENCE AG gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

**5. Diskretion**

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Ausgenommen davon sind notwendige Abklärungen zwischen Polyscience AG und dem Lieferanten, um das Kundenproblem zu erklären. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Zulieferern.

**6. Informationspflicht des Kunden**

Der Kunde hat den Lieferanten rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

**7. Termine**

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen;

- wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens und Einflusses von POLYSCIENCE AG liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Massnahmen.

Polyscience AG kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde POLYSCIENCE AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt POLYSCIENCE AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innerhalb drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Trägt POLYSCIENCE AG nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens 10 Prozent des

Wertes der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten (siehe .b), so ist Polyscience AG berechtigt, den Ersatz der ihr dadurch entstehenden Kosten und Schäden zu verlangen. In diesem Falle geht der Gefahrenübergang der Ware zum bestätigten Liefertermin auf den Besteller über, auch wenn die Ware noch nicht geliefert werden kann.

**8. Abnahme**

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Kalender-Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen und Eigenschaften als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde POLYSCIENCE AG sofort schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

**9. Garantie**

POLYSCIENCE AG garantiert die funktionstüchtige Lieferung der Produkte. POLYSCIENCE AG verpflichtet sich als Gewährleistung zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind.

Wenn im Vertrag nicht anderweitig erwähnt, beträgt die Garantiezeit 12 Monate.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die POLYSCIENCE AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung oder ungeeigneter Einsatz, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

POLYSCIENCE AG erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der POLYSCIENCE AG freien Zugang zu gewähren hat. Demontage- und Montage-, Transport- und Verpackungskosten gehen zulasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von POLYSCIENCE AG.

Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens zehn Prozent des Wertes der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

**10. Weitere Haftung**

POLYSCIENCE AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden von POLYSCIENCE AG entsteht.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

POLYSCIENCE AG ist nicht Hersteller der Ware. Massgebend ist deshalb die Endkontrolle beim Hersteller.

**11. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen**

Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart.

Die Preise verstehen sich in der angebotenen bzw. bestätigten Währung, entsprechend den Angaben in den Preislisten und Angeboten, ohne Verpackung, Mehrwertsteuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist die Transportversicherung bis zum Gefahrenübergang an den Kunden im Preis inbegriffen.

Sofern nichts anders vereinbart, sind die Zahlungskonditionen netto dreissig (30) Tage nach Rechnungsstellung.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszins von acht Prozent pro Jahr zu entrichten.

Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung durch POLYSCIENCE AG oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen. Sämtliche von POLYSCIENCE AG gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ihr Eigentum.

**12. Export**

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

**13. Weiterverkauf**

Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiterverkaufen.

Falls der Kunde die Produkte weiterverkauft, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Softwarelizenzen, aus Geheimhalten sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

**14. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Diese Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Zug. POLYSCIENCE AG darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Diese Geschäftsbedingungen lehnen sich an die AGB des Schweizer Automatik Pool (Wirtschaftsverband der Automation, Elektronik und Informatik) an.